

Beauftragter  
für kirchliche  
Angelegenheiten

Délégué aux affaires  
ecclésiastiques

Justiz-, Gemeinde-  
und Kirchendirektion  
des Kantons Bern

Direction de la justice,  
des affaires communales et  
des affaires ecclésiastiques  
du canton de Berne

Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8  
Telefon +41 31 633 47 17  
Telefax +41 31 634 51 54  
www.jgk.be.ch  
info.bka@jgk.be.ch

Unsere Referenz: 2018.JGK.6594 KOM

4. Dezember 2019

### **Informationen des Beauftragten für Kirchliche Angelegenheiten zur Standortbestimmung der Kirchgemeinde Münchenwiler an der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 in Münchenwiler**



1. Was ist eine bernische Kirchgemeinde?
  - a) Die bernische Kantonsverfassung stellt die Kirchgemeinden auf die gleiche rechtliche Stufe wie die Einwohnergemeinden (Art. 107 KV). Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem bernischen Gemeindegesetz. Sie ist territorial organisiert.
  - b) Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an ( Art. 10 Abs 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen LKG. Der Regierungsrat legt durch Verordnung das Gebiet und den Namen jeder Kirchgemeinde fest. (Art. 10 Abs 3 LKG).
  - c) Die Namen der Kirchgemeinden werden in den Anhängen 1 bis 3 der Landeskirchenverordnung festgelegt (Art. 18, LKV)
  - d) Die Lage und der Verlauf der Grenzen der Kirchgemeinden werden in digitalen kantonalen Geobasisdaten rechtsverbindlich festgelegt (Art 18 Lkv)
  - e) Jeder Mensch kann nur einer einzigen Kirchgemeinde gleichzeitig angehören. Mehrfachzugehörigkeiten sind also nach bernischem Recht nicht möglich.
2. Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten ist aus bernisch-juristischer Sicht eine rein bernische Kirchgemeinde
  - a) Gemäss dem Grossratsbeschluss über die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern mit Stand vom 1.1.2019 besteht die Kirchgemeinde Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten aus dem Gebiet der bernischen Einwohnergemeinden Münchenwiler-Clavaleyres. Es gehört kein freiburgisches Territorium zu ihr Das sieht man auch daran, dass keine bernischen Kirchensteuern nach Murten fliessen.
3. Was bedeutet der Zusatz «bernisch Murten» ?

- a) Das OgR von Münchenwiler sagt in Art 1: «Die Kirchgemeinde Münchenwiler-Clavaleyres umfasst das Gebiet der beiden bernischen Einwohnergemeinden Münchenwiler und Clavaleyres. Der Zusatz, Bernisch Murten, verweist auf die enge Verbindung zur reformierten Kirchgemeinde Murten.
  - b) Aus der Sicht der Kirchgemeinde Murten und auch gemäss dem Reglement vom 13. Dezember 2004 für die gemischte Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Murten ist die Kirchgemeinde Münchenwiler-Clavaleyres gleichzeitig ein integraler Bestandteil der Kirchgemeinde Murten.
  - c) Gemäss Art 1 Abs. 2 dieses Reglements umfasst die Kirchgemeinde Murten auch die Reformierten der politischen Gemeinden Münchenwiler-Clavaleyres.
  - d) Gemäss Art 6 Absatz 1 dieses Reglements sind die Reformierten von Münchenwiler-Clavaleyres an der Kirchgemeindeversammlung stimmberechtigt.
  - e) Die Kirchensteuereinnahmen der Reformierten von Münchenwiler-Clavaleyres gehören jedoch ausschliesslich der Kirchgemeinde Münchenwiler-Clavaleyres. In Murten müssen sie nichts bezahlen.
4. Was ist das Verhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Freiburg?
- a) Die Kirchenordnung (KO) der evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Freiburg sagt zur Mitgliedschaft in Artikel 1, Absatz 1. «Jede Person mit Wohnsitz im Kanton Freiburg, die sich bei der Einwohnerkontrolle als evangelisch-reformiert eingeschrieben hat, ist Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg.» Dies bedeutet wiederum, dass die Reformierten von Münchenwiler-Clavaleyres trotz ihrer zusätzlichen Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde Murten keine Mitglieder der reformierten Kirche des Kantons Freiburg sind.
5. Was bedeutet die «Übereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten vom 22.1.1889»
- a) Die Übereinkunft redet von «Pfarreien», nicht von «Kirchgemeinden». Die dort getroffenen Regelungen betreffen also die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien. Sie lassen die heutigen Kirchgemeinden unangetastet. Im heutigen Sinne handelt es sich um einen sogenannten «Pastorationsvertrag», also einen Vertrag, der die übergemeindliche Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer regelt.
  - b) Das sieht man zum Beispiel an Artikel 3 Absatz 1: «Bezüglich der Teilnahme der Pfarrer von Murten, Kerzers und Ferenbalm an den Sitzungen der respektiven bernischen Kirchgemeinderäte oder der freiburgischen Pfarreiräte macht die jeweilige kirchliche Gesetzgebung des betreffenden Kantons Regel.»
  - c) Artikel 7 Absatz 1 sagt: «Die kirchlichen Verhältnisse und Rechte der Dorfschaften Münchenwiler und Clavaleyres zu der Pfarrei Murten werden denselben vom Tande Freiburg in ihrem bisherigen Bestand fernerhin garantiert, und es bleiben die beiden Ortschaften der Pfarrei Murten einverleibt.»
  - d) Viele Bestimmungen der Übereinkunft sind längst überholt, und es gibt keine gesetzliche Grundlage mehr für deren Vollzug:  
Beispiel 1, Artikel 7, Absatz 1: «Die Kinder von Münchenwiler und Clavaleyres haben sich zur Kinderlehre und Unterweisung zu der Zeit und in dem Alter einzufinden, wie die Kinder des freiburgischen Teiles der Pfarrei Murten».  
Beispiel 2, Artikel 7, Absatz 2. «...haben die reformierten Einwohner von Münchenwiler und Clavaleyres bei allfälligen Kirchensteuern in der Pfarrei Murten, aber nur soweit sie für spezielle Bedürfnisse dieser Pfarrei erhoben werden, ihr Betreffnis daran zu leisten.»  
Beispiel 3: Artikel 8, Absatz k. «Die getroffenen Pfarrwahlen unterliegen der Anerkennung der kompetenten Staatsbehörden beider Kantone.»

Beispiel 4:»Artikel 12, Absatz 1: «Solange die Dorfschaften Münchenwiler und Clavaleyres nach gegenwärtiger Übereinkunft mit der Pfarrei Murten verbunden bleiben, überlässt die Regierung von Bern derjenigen von Freiburg zur Nutzniessund des deutschen Pfarrers von Murten das Kapital von Franken 3000 a.W.,...»

6. Welche Konsequenzen hätte eine Fusion der Kirchgemeinde Münchenwiler mit der Kirchgemeinde Murten?
  - a. Die Münchenwiler Reformierten würden zu vollen Gemeindegliedern der Kirchgemeinde Murten, mit aktivem und passivem Stimm- und Wahlrecht
  - b. Ihre Kirchensteuern flössen in die Kasse der Kirchgemeinde Murten.
  - c. Der jährliche Beitrag des Kantons Bern an die Kirchgemeinde Murten im Umfang von 5.64 % der gesamten Pfarrkosten der Kirchgemeinde Murten – im Jahr 2018 waren das 34'984.00 Franken – müsste neu verhandelt werden.
  
7. Was wäre der Weg zu so einer kantonsübergreifenden Fusion?
  - a) Der Grosse Rat ist für die Anordnung von Kirchgemeindegemeinschaften nach Art 4 i GG verantwortlich. (Art 10 Abs. 5 LKG).
  - b) Münchenwiler müsste zuerst ein Gesuch um kantonale Unterstützung zur Fusionsabklärung beim bernischen Amt für Gemeinden und Raumordnung einreichen.
  - c) Da es um die Neubildung einer interkantonalen Kirchgemeinde ginge, wären in den Entscheidungsprozess nicht nur die beiden Kirchgemeinden, sondern auch die beiden Kantonalkirchen und die beiden Kirchen einzubeziehen. Dies dauert, wie man bei Clavaleyres sieht, mehrere Jahre.
  
8. Wann und unter welchen Bedingungen ist eine solche Fusion anzustreben?
  - a) Ein solcher Prozess wäre nur sinnvoll, wenn gleichzeitig die Einwohnergemeinde Münchenwiler Teil der freiburgischen Einwohnergemeinde Murten werden möchte.
  
9. Was gibt es für Alternativen?
  - a) Verkleinerung des Kirchgemeinderates Münchenwiler von bisher 5 auf neu 3 Personen
  - b) Erschliessung einer zusätzlichen Einnahmenquelle durch Vermietung der Kapelle für Anlässe des Schlosses.
  
10. Statistik
 

Am 25.6. 2019 hatte Münchenwiler 227 Evangelisch-Reformierte Konfessionsangehörige,, Clavaleyres 31 Evangelisch-reformierte Konfessionsangehörige, total also 258 Konfessionsangehörige. Murten hatte am 1. Januar 2019 3684 Evangelisch-reformierte Konfessionsangehörige. Die Konfessionsangehörigen von Münchenwiler machen also 3.1 % aller Konfessionsangehörigen der Kirchgemeinde Murten aus.
  
11. Was geschieht mit den Reformierten von Clavaleyres im Zusammenhang mit der politischen Fusion der Einwohnergemeinde von Clavaleyres mit Murten?

Mit dem Tag, an dem die politische Gemeinde Clavaleyres den Kanton wechselt und als Teil der Einwohnergemeinde Murten auch Teil des Kantons Freiburg wird, werden die evangelisch-reformierten Einwohner von Clavaleyres auch zu vollgültigen Mitgliedern der Kirchgemeinde Murten. Nebst dem Stimmrecht, das sie schon bisher in Murten hatten, bezahlen sie von dem Tag an auch ihre Kirchensteuern in der Kirchgemeinde

Murten. Die Kirchgemeinde Münchenwiler wird dadurch zu einer kleineren bernischen Kirchgemeinde.

Fazit: Die geltenden Bestimmungen zum Status der Kirchgemeinde Münchenwiler-Clavaleyres sind widersprüchlich. Sie lassen sich nicht unter einen Hut bringen. Trotzdem kann man mit ihnen leben. Die Kirchgemeinde Münchenwiler ist eine eigene Kirchgemeinde mit eigenen Einnahmen. Sie kann gleichzeitig auf die Dienste der Kirchgemeinde Murten zählen. Eine Aufgabe der eigenen Kirchgemeinde und eine vollständige Fusion mit Murten ist erst dann empfehlenswert, wenn sich eines Tages auch die politische Gemeinde Münchenwiler zu einem Kantonswechsel und einer Fusion mit der politischen Gemeinde Murten entscheiden sollte.

Freundliche Grüsse

Der Beauftragte  
für kirchliche Angelegenheiten



Martin Koelbing